



## **Hauptsatzung**

der Landeshauptstadt Kiel

(HauptS)

**Vom 28. Juni 2016**

- § 1: Name, Wappen und Flagge
- § 2: Ratsversammlung
- § 3: Stadtpräsidentin/Stadtpräsident
- § 4: Ältestenrat
- § 5: Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
- § 6: Stadträtinnen/Stadträte
- § 7: Gleichstellungsbeauftragte
- § 8: Ständige Ausschüsse
- § 9: Aufgaben der Ratsversammlung
- § 10: Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
- § 11: Ortsteile und Ortsbeiräte
- § 12: Beiräte und andere Einrichtungen
- § 13: Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung
- § 14: Bild-, Film- und Tonaufnahmen
- § 15: Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 16: Verträge mit Ratsmitgliedern, der Oberbürgermeisterin/  
dem Oberbürgermeister und bürgerlichen Mitgliedern
- § 17: Verpflichtungserklärungen
- § 18: Bekanntmachungen
- § 19: Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 19. Mai 2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Kiel erlassen:

### **§ 1**

#### **Name, Wappen und Flagge**

(§§ 11, 12 GO)

- |               |  |
|---------------|--|
| <b>Name</b>   | (1) Die Stadt Kiel führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.   |
| <b>Wappen</b> | (2) Das Stadtwappen zeigt ein silbernes Nesselblatt auf rotem Grunde und auf dem Nesselblatt ein schwarzes Boot. |
| <b>Flagge</b> | (3) Die Stadtflagge ist rot. Sie zeigt in der Mitte ein weißes Nesselblatt und darauf ein schwarzes Boot.        |

## § 2

### Ratsversammlung

(§§ 27, 31 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung
- Ratsmitglied** (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Ratsfrau und Ratsherr.

## § 3

### Stadtpräsidentin/Stadtpräsident

(§ 33 GO)

- Stadtpräsident/in** (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Ratsversammlung deren Belange gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.
- Stellvertretung** (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.
- Aufgaben** (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzendem der Ratsversammlung nach der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

## § 4

### Ältestenrat

- Zusammensetzung** (1) Den Ältestenrat bilden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident als Vorsitzende/r, ihre oder seine beiden Stellvertreter/innen und die Vorsitzenden der Fraktionen oder eines ihrer Mitglieder. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil.
- Aufgaben** (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er soll vor allem eine Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeiführen.
- Verhandlungen** (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beratungsfähig, wenn die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vereinbarung als nicht zustande gekommen.

## § 5

### Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

(§§ 57, 61, 62, 65 GO)

- Amtsbezeichnung** (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister.
- Amtszeit** (2) Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters beträgt 6 Jahre.
- Einstufung** (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird in die Besoldungsgruppe eingestuft und erhält die Aufwandsentschädigung, die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften höchstens zulässig ist.
- Stellvertretung** (4) Die Ratsversammlung wählt aus dem Kreis der Stadträtinnen und Stadträte für die Dauer der Amtszeit der Gewählten eine/n erste/n, zweite/n und dritte/n Stellvertreter/in.

## § 6

### Stadträtinnen/Stadträte

(§§ 62, 66, 67 GO; Kommunalbesoldungsverordnung)

- Stadträtin/  
Stadtrat** (1) Die Ratsversammlung wählt insgesamt 5 Stadträtinnen oder Stadträte.
- Amtszeit** (2) Die Amtszeit der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 6 Jahre.
- Einstufung** (3) Die Stadträtinnen und Stadträte werden in die Besoldungsgruppe eingestuft und erhalten die Aufwandsentschädigung, die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften höchstens zulässig ist.
- Amtsbezeichnung** (4) Die Stadträtin oder der Stadtrat, die oder der zur ersten Stellvertreterin oder zum ersten Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gewählt worden ist, führt die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

## § 7

### Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 GO)

- Bezeichnung** (1) Die Ratsversammlung bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte i. S. des § 2 Abs. 3 GO.

<b>Hauptamtlichkeit</b>	(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
<b>Weisungsunabhängigkeit</b>	(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt ihrer oder seiner Dienstaufsicht und ist ihr oder ihm unmittelbar zugeordnet.
<b>Widerruf der Bestellung</b>	(4) Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden. Der Antrag auf Widerruf der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Hauptausschuss zur Beratung vorzulegen. Zwischen Antragstellung und Wirksamwerden des Widerrufs, der der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung bedarf, muss mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegen. Vor Beschlussfassung ist die Gleichstellungsbeauftragte anzuhören.
<b>Aufgaben</b>	(5) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der Verwaltung,</li> <li>– Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,</li> <li>– Mitwirkung bei Personalentscheidungen,</li> <li>– Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,</li> <li>– Durchführung von Sprechstunden und Beratung in allen Gleichstellungsfragen,</li> <li>– Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,</li> <li>– Unterstützende Beratung der Dezernate bei der Umsetzung von Gender Mainstreaming und Gender Budgeting.</li> </ul> <p>Sie legt der Ratsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.</p>
<b>Beteiligung</b>	(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie alle Ämter und Betriebe der Verwaltung haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Akteneinsichtsrecht gegenüber allen Ämtern und Betrieben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Einladungen mit Unterlagen für die Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind ihr rechtzeitig zuzuleiten. Bei nicht rechtzeitiger Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird die Entscheidung auf ihren Antrag ausgesetzt. Die Angelegenheit ist nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, die sie unverzüglich abzugeben hat, neu zu behandeln.
<b>Akten-einsicht</b>	

**Öffentlich-  
keits-  
arbeit/  
Sitzungs-  
teilnahme**

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse**

(§§ 45a, 45 b, 46 GO)

(1) Als ständige Ausschüsse werden bestellt:

#### **1. Hauptausschuss**

13 stimmberechtigte Mitglieder (Ratsfrauen und -herren)

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Mitglied ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Aufgaben gemäß § 45 b GO, Personalentscheidungen gemäß § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel (Werkausschuss), Kieler-Woche-Planung, wichtige Angelegenheiten des Städteverbandes, Grundsätze und Controlling der Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, Weiterentwicklung von Verfahren des bürgerschaftlichen Engagements, städtische Regelungen zur Arbeitsweise der Selbstverwaltung.

#### **2. Finanzausschuss**

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kämmereiwesen, kommunale Finanzen, Stadtkasse, Rechnungsprüfung, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzberichts- und Kontrollsystem, Liegenschaftsverwaltung als Vermögensverwaltung.

#### **3. Wirtschaftsausschuss**

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Hafen-, Wirtschafts- und Regionalentwicklung, Gewerbeflächenentwicklung, Standortmarketing, Stadtmarketing, Fremdenverkehr, Wirtschafts- und Verkehrsförderung und -werbung, ÖPNV, Wissenschafts- und Hochschulkooperation, Kreativwirtschaft, Energiewirtschaft (ohne Stadtwerke), Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (Werkausschuss).

#### 4. Kulturausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Allgemeine Kulturpflege unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Volkshochschule, Stadtbücherei, Museen, Theater Kiel AöR nach deren Satzung, Beratung des gesamten Spielplanes für die kommende Spielzeit vor seiner Veröffentlichung, Zusammenwirken mit den Hochschulen im Bereich der Kunst und Kultur.

#### 5. Bauausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Stadtplanung und -gestaltung, Grünanlagen, Friedhöfe, Verkehrsplanung, Parkraumbewirtschaftung, Eigenbetrieb Parken (Werkausschuss), Bauunterhaltung, Kleingartenangelegenheiten.

#### 6. Innen- und Umweltausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Öffentliche Sicherheit, Polizeibeirat, Marktwesen, Organisation, Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung, Personal, strategische Personalentwicklungsplanung unter besonderer Berücksichtigung einer Politik von Geschlechtergerechtigkeit und Diversität, Kundenorientierung, Geschlechtergerechtigkeit, Grundsatzfragen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen sowie zum Gender Mainstreaming, Schiedswesen, Feuerwehr, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Umwelt- und Naturschutz, Abfallwirtschaft, Klimaschutz und Agenda-21-Prozess.

#### 7. Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit

13 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 2 sozial erfahrene Personen im Sinne von § 116 Absatz 1 SGB XII, die nicht Mitglieder der Ratsversammlung sind.

Aufgabengebiet:

Soziales, Wohnen, Gesundheit, Krankenhauswesen, Arbeitsmarkt, Inklusion, Diversität, Seniorinnen und Senioren, Pflegebedürftige, Migrantinnen und Migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedler.

## 8. Ausschuss für Schule und Sport

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schulträgeraufgaben, Sport, Bäder.

## 9. Jugendhilfeausschuss

(gem. § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz und der §§ 47 und 48 Jugendförderungsgesetz)

15 stimmberechtigte Mitglieder sowie beratende Mitglieder aufgrund gesetzlicher Regelungen und satzungsgemäßer Bestimmungen der Landeshauptstadt Kiel

Aufgabengebiet:

Kinder- und Jugendhilfe.

Die Anzahl der Mitglieder aller Ausschüsse kann sich durch die Anwendung des § 46 Absätze 1 und 2 GO erhöhen.

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| <b>Bürgerliche Mitglieder</b>      | (2) Als stimmberechtigte Mitglieder sind Ratsmitglieder zu wählen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.<br>Anstelle von Ratsmitgliedern können andere zur Ratsversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger mit der Maßgabe gewählt werden, dass ihre Zahl die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen darf. Dieses gilt nicht für den Hauptausschuss, dessen Mitglieder nur Ratsmitglieder sein können. |
| <b>Stellvertretende Mitglieder</b> | (3) Die Ratsversammlung wählt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, für jeden Ausschuss nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu acht stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Für Ausschussmitglieder mit beratender Stimme gemäß § 46 Absatz 2 GO kann die vorschlagsberechtigte Fraktion jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.  |
| <b>Vorsitzende</b>                 | (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Ratsversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.  |
| <b>Zuständigkeitsordnung</b>       | (5) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Ratsversammlung als Anlage zur Hauptsatzung beschlossenen Zuständigkeitsordnung.  |

## § 9

### Aufgaben der Ratsversammlung

(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Nr. 4 GO)

**Aufgaben** Die Ratsversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## § 10

### Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(§ 65 GO)

(1) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen.

2. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500.000 € nicht überschritten wird.

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500.000 € nicht überschritten wird.

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500.000 € nicht überschreitet.

5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 150.000 € nicht übersteigt.

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500.000 € nicht überschreitet.

7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000 €.

8. Nichtausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten bei Grundstückswerten bis zu einem Wert von 500.000 €.

9. Anmietung und Anpachtung von Gebäuden und Liegenschaften bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht in Höhe von 60.000 €.

10.1 Alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen - einschließlich Bauleistungen – bis zu einem Wert von 500.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 50.000 € monatlich,



10.2 alle Nachtragsaufträge, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten vertraglichen Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln oder zusammen 20 % der ursprünglichen Vergabesumme und 500.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 50.000 € nicht überschreiten.

11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 100.000 €.

12. Externe Gutachtaufträge für die gesamte Verwaltung bis zu einem Wert von 25.000 €.

13. Allgemeine Verträge bis zu einem Wert von 500.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von monatlich 50.000 €. Dies gilt nicht für den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB, von Erschließungsverträgen gemäß § 124 BauGB und für Zuwendungs- und Leistungsverträge mit freien Trägern in den Bereichen der Kultur- und der Sozialverwaltung.

14. Vorentwürfe von Bauvorhaben, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen und Krematorien, wesentliche Abweichungen des Bauentwurfs vom Vorentwurf mit einer Herstellsumme bis zu einem Wert von 500.000 €, wenn sie keine besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung haben.

(3) Bei den vorstehenden Beträgen des Absatzes 2 handelt es sich um Nettobeträge.

## § 11

### Ortsteile und Ortsbeiräte

(§§ 47 a, 47 b, 47 c GO)

#### **Ortsbeiräte**

(1) Es werden die nachstehend genannten 18 Ortsteile und für diese die folgenden gleichnamigen Ortsbeiräte gebildet. Das Gebiet dieser Ortsteile ergibt sich aus dem anliegenden Gebietseinteilungsplan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

1. **Ortsbeirat Schilksee**  
7 stimmberechtigte Mitglieder
2. **Ortsbeirat Pries/Friedrichsort**  
9 stimmberechtigte Mitglieder
3. **Ortsbeirat Holtenau**  
7 stimmberechtigte Mitglieder
4. **Ortsbeirat Steenbek-Projensdorf**  
7 stimmberechtigte Mitglieder
5. **Ortsbeirat Suchsdorf**  
9 stimmberechtigte Mitglieder
6. **Ortsbeirat Wik**  
9 stimmberechtigte Mitglieder

7. **Ortsbeirat Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook**  
11 stimmberechtigte Mitglieder
8. **Ortsbeirat Schreventeich/Hasseldieksdamm**  
11 stimmberechtigte Mitglieder
9. **Ortsbeirat Mettenhof**  
11 stimmberechtigte Mitglieder
10. **Ortsbeirat Mitte**  
11 stimmberechtigte Mitglieder
11. **Ortsbeirat Russee/Hammer/Demühlen**  
7 stimmberechtigte Mitglieder
12. **Ortsbeirat Hassee/Vieburg**  
9 stimmberechtigte Mitglieder
13. **Ortsbeirat Meimersdorf/Moorsee**  
5 stimmberechtigte Mitglieder
14. **Ortsbeirat Wellsee/Kronsborg/Rönne**  
9 stimmberechtigte Mitglieder
15. **Ortsbeirat Elmschenhagen/Kroog**  
9 stimmberechtigte Mitglieder
16. **Ortsbeirat Gaarden**  
11 stimmberechtigte Mitglieder
17. **Ortsbeirat Ellerbek/Wellingdorf**  
9 stimmberechtigte Mitglieder
18. **Ortsbeirat Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf**  
9 stimmberechtigte Mitglieder

**Wahl** (2) Die Ortsbeiräte werden von der Ratsversammlung gewählt.

(3) Zu Mitgliedern der Ortsbeiräte können Ratsmitglieder und andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der anderen Bürgerinnen und Bürger muss die der Ratsmitglieder übersteigen. Von jeder in der Ratsversammlung vertretenen Partei oder Wählergruppe soll höchstens ein Ratsmitglied in den Ortsbeirat gewählt werden.

**Antragsrecht** (4) Die Ortsbeiräte können in Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse.

**Teilnahme an Ausschusssitzungen** (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter kann an der Sitzung eines Ausschusses oder der Ratsversammlung teilnehmen, wenn der Ausschuss oder die Ratsversammlung einen Antrag des Ortsbeirates behandelt; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 12

### Beiräte und andere Einrichtungen

(1) Zur Beratung und Erledigung einzelner Aufgaben der Stadt bestehen

a) Beiräte im Sinne des § 47 d GO:

1. Beirat für Menschen mit Behinderung
2. Beirat für Seniorinnen und Senioren
3. Siedlerbeirat
4. Kinder- und Jugendbeirat

und

b) andere Einrichtungen:

1. Jagdbeirat
2. Kunstbeirat
3. Beirat für Stadtgestaltung
4. Beirat für Naturschutz
5. Schiedsmänner und Schiedsfrauen
6. Schulleiterwahlausschuss
7. Kultur- und Wissenschaftssenat
8. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Kiel
9. Forum für Migrantinnen und Migranten

(2) Ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise werden durch Gesetz, Verordnungen, Satzungen und Beschlüsse der Ratsversammlung näher bestimmt.

## § 13

### Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung

(§ 16 b GO)

**Einberufung**

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne oder mehrere Ortsteile durchgeführt werden.

**Tagesordnung**

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin öffentlich bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- Leitung** (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung notwendig ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- Ablauf** (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Stadträtinnen oder Stadträte im Rahmen ihrer Sachgebiete nehmen an der Einwohnerversammlung teil, berichten über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellen diese zur Erörterung. Ihnen und den Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben worden sind. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- Niederschrift** (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem die Sitzung Leitenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 14

### **Bild-, Film- und Tonaufnahmen**

(§§ 35 Abs. 4, 46 Abs. 8 GO)

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen, in denen der Ausschüsse Bildaufnahmen durch die Medien oder die Landeshauptstadt Kiel mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten.
- (2) Die geplante Aufnahme ist der oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

## § 15

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Um Entschädigungen zahlen und Gratulationen aussprechen zu können, ist die Landeshauptstadt Kiel berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung, ihrer Ausschüsse und Beiräte sowie sonstiger kollegialer Organe und anderer ehrenamtlich Tätiger bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in Überweisungs- und Mitgliederdateien zu speichern.

## § 16

### Verträge mit Ratsmitgliedern, der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und bürgerlichen Mitgliedern

(§ 29 GO)

(1) Verträge der Stadt mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, Mitgliedern der Ratsversammlung oder juristischen Personen, an denen diese Mitglieder oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.600 € nicht übersteigt.

(2) Das gilt auch für Verträge der Stadt mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.

## § 17

### Verpflichtungserklärungen

(§§ 64 Abs. 3, 56 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 64.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 6.000 €, nicht übersteigt, bedürfen nicht der in § 64 Abs. 2 und § 56 Abs. 3 GO bestimmten Form.

## § 18

### Bekanntmachungen

#### **Allgemeine Form**

(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse [www.kiel.de](http://www.kiel.de) bereitgestellt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben und Sitzungen der Ratsversammlung betreffen, werden mit einem Hinweis in der Tageszeitung „Kieler Nachrichten“ unter Angabe der Internetadresse verbunden. Bekanntmachungen und Verkündungen durch Abdruck in der Zeitung erscheinen in den „Kieler Nachrichten“.

**Ratsversammlung** (2) Die örtliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ratsversammlung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet gem. Absatz 1 und durch Aushang im Rathaus.

**Auslegung von Plänen und Verzeichnissen** (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Karten und Verzeichnissen einschließlich der dazugehörigen Ergänzungen ist in den „Kieler Nachrichten“ hinzuweisen. Dies gilt auch für deren Bekanntmachung im Internet. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auf dem ausgelegten Plan oder Verzeichnis sind der erste und der letzte Tag der Auslegung zu vermerken.

## § 19

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

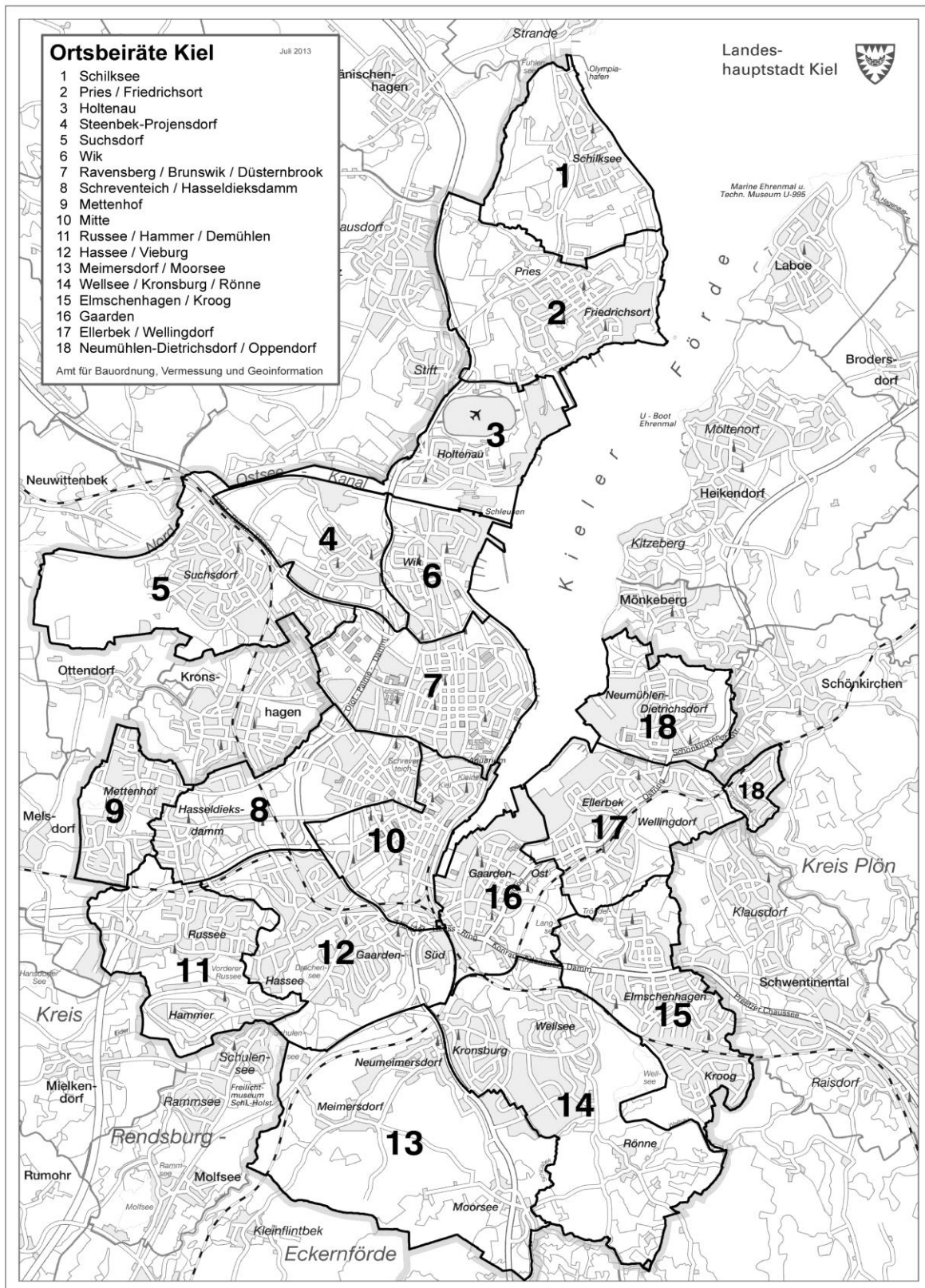
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel vom 18. Dezember 1996, zuletzt geändert durch die 14. Nachtragssatzung vom 2. April 2015 außer Kraft.

(3) Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2016, Az. IV 313 - 160.111.2.-02, erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2016

*gez. Dr. Ulf Kämpfer*  
Oberbürgermeister

(Siegel)



# **Zuständigkeitsordnung**

der Landeshauptstadt Kiel

Vom 28. Juni 2016

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2016 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entscheidungen aller Ausschüsse**

Soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften, der Hauptsatzung, einzelnen Beschlüssen der Ratsversammlung sowie dieser Zuständigkeitsordnung nichts anderes ergibt, entscheiden die ständigen Ausschüsse in Selbstverwaltungsangelegenheiten in dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

1. Richtlinien, Ziele und Grundsätze für die Arbeit der Verwaltung,
2. die Vorlage von Berichten,
3. Verträge in Höhe von über 500.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von monatlich über 50.000 €.

## **§ 2**

### **Einzelne Entscheidungen der Ausschüsse**

Den ständigen Ausschüssen werden zudem folgende Entscheidungen übertragen:

#### **a) Hauptausschuss**

*Hinweis: Gesetzliche Aufgaben siehe § 45 b GO, Prüferecht siehe § 115 Abs. 1 Satz 3 GO*

1. Richtlinien für die Gestaltung der Städtepartnerschaften und der sonstigen städtefreundschaftlichen Beziehungen,
2. Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
3. Abgabe von Stellungnahmen für den Städtetag in wichtigen Angelegenheiten,
4. Externe Gutachten ab einem Wert von 25.000 € (netto),
5. Entscheidungen als Werkausschuss für den Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel nach dessen Satzung,
6. Verfahrensfragen der Gremienarbeit,
7. Verfahren zur Verwendung der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsbeiräte.



## **b) Finanzausschuss**

1. Alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen – einschließlich Bauleistungen – sowie alle Nachträge, für die der Oberbürgermeister nach § 9 Abs. 2 Nr. 10 der Hauptsatzung nicht zuständig ist,
2. Aufhebung von Ausschreibungen im Rahmen der Vergabezuständigkeit des Ausschusses,
3. Vermietungen und Verpachtungen von städtischen Liegenschaften und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) sowie über die Anmietung/Anpachtung von Gebäuden und Liegenschaften ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 60.000 €,
4. Nichtausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten bei Grundstückswerten von über 500.000 €.

## **c) Wirtschaftsausschuss**

Entscheidungen als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel nach dessen Satzung.

## **d) Kulturausschuss**

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern der Theater Kiel AöR und Übertragung der Dienstbezeichnung „Kammersängerin“ oder „Kammersänger“ und „Kammerschauspieler“ oder „Kammerschauspielerin“,
2. Zuwendungs- und Leistungsverträge sowie Zuwendungsbescheide mit freien Trägern im Rahmen seiner Aufgaben.

## **e) Bauausschuss**

1. Auslobung von Wettbewerben,
2. Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB,
3. Planungsrechtliche Stellungnahme analog § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Gemeindliches Einvernehmen) in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
4. Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen für die Festlegung von Sanierungsgebieten bzw. städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß §§ 141 und 165 BauGB,
5. Vorentwürfe von Bauvorhaben, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen; wesentliche Abweichungen des Bauentwurfs vom Vorentwurf mit einer Herstellsumme von mehr als 500.000 € oder bei besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung,
6. Abschnittsbildung, Bildung von Abrechnungseinheiten, Kostenspaltung oder Vorausleistungen bei Erschließungs- und Ausbaubeiträgen,
7. Aufstellungs- und Entwurfsbeschlüsse zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen.

#### **f) Innen- und Umweltausschuss**

1. Stellungnahme vor der Besetzung der Stelle der Leiterin oder des Leiters der Polizeiinspektion,
2. Stellungnahme vor der Anerkennung von Werk- und freiwilligen Feuerwehren und vor deren Zurücknahme durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister als Aufsichtsbehörde,
3. Stellungnahme vor der Bestätigung der Werkfeuerwehrführerinnen und der Werkfeuerwehrführer und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und deren Widerruf durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister als Aufsichtsbehörde,
4. Grundsätze zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

#### **g) Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit**

1. Anhörung sozial erfahrener Personen vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (§ 116 Abs. 1 SGB XII),
2. Festlegung der Kriterien einer Arbeitsgruppe, die vor dem Erlass von Widerspruchsbescheiden zu beteiligen ist, und deren Besetzung (§ 116 Abs. 2 SGB XII),
3. Zuwendungs- und Leistungsverträge sowie Zuwendungsbescheide mit freien Trägern im Rahmen seiner Aufgaben,
4. Pflegebedarfsplanung,
5. Zusammenwirken mit dem Jobcenter Kiel, Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II.

#### **h) Ausschuss für Schule und Sport**

1. Festlegung von Schulbezirken sowie Stellungnahme zur Bildung von Einzugsbereichen für Gymnasien und Gesamtschulen durch das Land,
2. Mitwirkung nach dem Schulgesetz an der Ernennung oder Versetzung von Schulpflichtigen und Schulpflichtigen des Schulamtes Kiel und von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des schulpsychologischen Dienstes,
3. Förderung besonderer innovativer Sportangebote (§ 14 Sportförderrichtlinien).

#### **i) Jugendhilfeausschuss**

*Hinweis: Gesetzliche Aufgaben siehe § 71 SGB VIII*

1. Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an den Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe oder die Übertragung an sie,
2. Planung von Kinderspielplätzen,
3. Zuwendungs- und Leistungsverträge sowie Zuwendungsbescheide mit freien Trägern im Rahmen seiner Aufgaben.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Hauptsatzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Kiel vom 14. Juli 1999 außer Kraft.

Kiel, den 28. Juni 2016

*gez. Dr. Ulf Kämpfer*  
Oberbürgermeister